



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 25/1996

Dresden, 27. Dezember 1996

2B 12109

Inhaltsverzeichnis

	Seite
13. 12. 1996 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG)	501
13. 12. 1996 Erstes Gesetz zur Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen und beamtenrechtlicher Regelungen	503
13. 12. 1996 Gesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	506
Dritter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	506
10. 12. 1996 Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1997 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz 1997 – FAG 1997)	524
13. 12. 1996 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen	531
13. 12. 1996 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997)	531
12. 12. 1996 Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 1997 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 1997)	537
13. 12. 1996 Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes	538
12. 12. 1996 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	539
3. 12. 1996 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (ZustVOAnwSMF)	540
10. 12. 1996 Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung	540
28. 11. 1996 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Zuständigkeit der Stadt Oelsnitz/V. als untere Bauaufsichtsbehörde	541

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz

über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 1997 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 1997)

Vom 12. Dezember 1996

Der Sächsische Landtag hat am 11. Dezember 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen

Das Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. September 1995 (SächsGVBl. S. 285, 286), wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Förderfähig sind Personal- und Sachkosten, Bauunterhaltungs- sowie bei städtebaulich bedeutsamen, der Kunst dienenden Bauten, deren Personal- und Sachkosten nach diesem Gesetz förderfähig sind, Sanierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen.“.
- In § 6 Abs. 4 wird vor dem Wort „Mittel“ das Wort „laufenden“ eingefügt.
- § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird vor dem Wort „Zuwendungen“ das Wort „laufenden“ eingefügt.
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Zuwendungen sind nach den Förderrichtlinien, die das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Sächsischen Kultursenat und den kommunalen Spitzenverbänden erläßt, zu verwenden.“.
- § 6 Abs. 6 wird gestrichen.
- In der Anlage zum Kulturraumgesetz wird das Wort „Westerzgebirgskreis“ durch die Worte „Landkreis Aue-Schwarzenberg“, die Worte „Sächsischer Oberlausitzkreis“ durch die Worte „Landkreis Löbau-Zittau“ sowie die Worte „Westlausitz-Dresdner Land“ durch die Worte „Landkreis Kamenz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes

§ 11 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 278, 281), wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2 wird die Zahl „4 000“ durch die Zahl „3 500“ ersetzt.
- In Nummer 3 wird die Zahl „4 500“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.
- Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. der Fachkrankenhäuser 3 000 DM“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. in der Trägerschaft des Freistaates Sachsen 2 500 bis 3 000 DM.“.

Artikel 3

Änderung des Aussiedlereingliederungsgesetzes sowie des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz

- Das Sächsische Gesetz über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenen-

gesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Aussiedlereingliederungsgesetz – SächsAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 399), wird wie folgt geändert:

- § 14 wird gestrichen.
 - § 15 wird § 14.
- § 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (SächsAGBSHG) vom 6. August 1991 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1995 (SächsGVBl. S. 356), wird wie folgt geändert:
 - Absatz 3 und Absatz 4 werden gestrichen.
 - Absatz 5 wird Absatz 3.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen

§ 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1256) wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 werden die Worte „Landkreise und“ gestrichen.
- Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
„Der Erlösanteil nach Satz 2 wird auf die Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl verteilt.“.
- § 8 Abs. 2 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:
„Die Erlösanteile nach Satz 2 sind im Vermögenshaushalt zu veranschlagen und dürfen nur zweckgebunden für Investitionen zur Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung verwendet werden.“.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) § 11 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes tritt am 1. Januar 1998 in seiner am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung wieder in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. Dezember 1996

Der Landtagspräsident
Erich Itgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie**
Dr. Hans Geisler

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

**Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst**
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer